

# Siemens Pensionsfonds AG

## Merkblatt Allgemeine Informationen zum Altersversorgungssystem „HC-Rente“

<b>Einführung</b>	<p>Bei den Versorgungsempfängern* der Siemens Pensionsfonds AG (im Folgenden: SPAG) handelt es sich um einen sog. geschlossenen Bestand, d.h. es werden seit der Gründung in 2006 keine neuen Versorgungsempfänger in den Pensionsfonds aufgenommen (Ausnahme: Hinterbliebene und Berechtigte aus Versorgungsausgleich).</p> <p>Das bedeutet, dass die Versorgungsempfänger der SPAG in aller Regel bereits seit vielen Jahren Rentenleistungen erhalten.</p> <p>*jeglichen Geschlechts</p>
<b>Bezeichnung des Altersversorgungssystems</b>	Die SPAG erbringt Leistungen auf der Grundlage des Pensionsplans Siemens-Rente / Spezialfonds „ <b>HC-Rente</b> “ nach verschiedenen Versorgungsordnungen mit Schwerpunkt Ruhegehaltsabkommen und Individuelle Pensionszusage sowie nach den Richtlinien der Siemens Altersfürsorge.
<b>Name, Anschrift, Rechtsform und Sitz der durchführenden Einrichtung</b>	Die Siemens Pensionsfonds AG ist eine Aktiengesellschaft und hat ihren Sitz in Grünwald unter der Anschrift Marktplatz 3, D-82031 Grünwald.
<b>Kontaktmöglichkeiten für die Versorgungsempfänger</b>	Die Betreuung der Versorgungsempfänger der SPAG erfolgt durch die Siemens AG, GBS H2R DE PS-PENS, 13623 Berlin, E-mail: <a href="mailto:bav@siemens.com">bav@siemens.com</a> . Tel.: 49 (30) 5859 1200.
<b>Staat, in dem die SPAG die Zulassung erhalten hat</b>	Bundesrepublik Deutschland
<b>zuständige Aufsichtsbehörde</b>	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

<p><b>die Leistungen</b></p>	<p>Die SPAG gewährt <u>lebenslange Rentenleistungen</u>; Wahlmöglichkeiten bestehen nicht. Über die Höhe der Rentenleistung erhielt jeder Versorgungsempfänger zu Beginn des Pensionsverhältnisses einen Leistungsbescheid / Rentenmitteilung.</p> <p>Daneben wird eine <u>Hinterbliebenenversorgung</u> gewährt. Hinterbliebene im Sinne der Altersversorgung der SPAG ist der hinterbliebene Ehegatte, also die Witwe bzw. der Witwer des verstorbenen Leistungsempfängers. Die betrieblichen Versorgungsordnungen legen eine Reihe von Voraussetzungen fest, die erfüllt sein müssen, um Witwenleistungen beziehen zu können. So muss z.B. die Ehe während des Beschäftigungsverhältnisses bestanden haben. Im Todesfall wird geprüft, ob die Anspruchsvoraussetzungen im Einzelfall erfüllt sind.</p> <p>Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen werden die Rentenleistungen alle 3 Jahre überprüft und ggfs. entsprechend der Verbraucherpreisentwicklung erhöht.</p> <p>Hierüber werden die Leistungsempfänger jeweils schriftlich unterrichtet.</p>
<p><b>Garantieelemente des Altersversorgungssystems</b></p>	<p>Weil die Versorgungszusage eine genau bestimmte Rentenleistung beinhaltet, bedarf es keiner (zusätzlichen) Garantieelemente.</p>
<p><b>die Vertragsbedingungen des Altersversorgungssystems (Rechte und Pflichten der Beteiligten)</b></p>	<p>Die Versorgungsempfänger haben Anspruch auf die Versorgungsleistungen nach Maßgabe der jeweils zugrunde liegenden Versorgungsordnung. Sie haben die Verpflichtung, die SPAG über folgende Umstände umgehend zu unterrichten: Änderung von Adresse und Bankverbindung, Wiederverheiratung von Witwen/Witwern und Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit.</p> <p>Die SPAG kann die Leistungen versagen, wenn deren Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Dies kann insbes. bei Waisenleistungen der Fall sein. Die betroffenen Personen werden über ihre Mitteilungspflichten individuell unterrichtet.</p> <p>Die Rentenzahlungen werden jeweils zum Monatsende auf die gewünschte Bankverbindung überwiesen.</p>

<p><b>Information über die Anlage des Pensionsvermögens</b></p>	<p>Das Pensionsvermögen der SPAG wird je Trägerunternehmen in getrennten Abrechnungsverbänden geführt, wobei fast ausschließlich in Investmentanteile eines dem Abrechnungsverband jeweils zugeordneten Investmentfonds investiert wird. Diese von der Siemens Fonds Invest GmbH aufgelegten Investmentfonds verfolgen beide eine vergleichbare Kapitalanlagestrategie und investieren größtenteils in festverzinsliche Wertpapiere – schwerpunktmäßig in Unternehmensanleihen hoher Bonität. Ein weitaus geringerer Teil des Vermögens wird in auf Euro lautende Aktien investiert.</p> <p>Bei der Anlage des Pensionsvermögens berücksichtigt die SPAG die Themenfelder Umwelt, Soziales und Governance (Nachhaltigkeitskriterien).</p> <p>Die Kapitalanlage erfolgt in Abstimmung mit dem jeweiligen Trägerunternehmen.</p> <p>Die Angaben zur Anlagestrategie der SPAG und zu deren Vereinbarung mit der Siemens Fonds Invest GmbH sind i.E. auf der Homepage des Bundesanzeigers veröffentlicht: <a href="http://www.bundesanzeiger.de">www.bundesanzeiger.de</a></p>
<p><b>Leistungen des Pensionsfonds</b></p>	<p>Die SPAG erbringt auf Grundlage der jeweiligen Versorgungsordnung eine lebenslange Rentenleistung an die Versorgungsberechtigten. Sollte das Pensionsvermögen der SPAG nicht ausreichen, um die lebenslangen Rentenzahlungen zu finanzieren, so müsste das Trägerunternehmen Siemens Healthcare GmbH Nachschussleistungen erbringen. Im Falle, dass ein geforderter Nachschuss nicht erbracht wurde, würde die lebenslange Rentenleistung der SPAG nach Maßgabe des noch vorhandenen Pensionsvermögens eine auf versicherungsförmig garantierte lebenslange Rentenleistung herabgesetzt werden. Dabei haftet das Trägerunternehmen Siemens Healthcare GmbH und ggf. der Pensionssicherungsverein (PSV) für den Teil der gekürzten lebenslange Rentenleistung und tritt anstelle der SPAG hierfür ein.</p>
<p><b>Schutz der lebenslangen Rentenleistungen</b></p>	<p>Der Pensionssicherungsverein (PSVaG) sichert nach Maßgabe des Betriebsrentengesetzes Ansprüche und Anwartschaften auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung.</p>

**Wichtiger Hinweis:** Diese Erläuterungen können nicht alle möglichen Fallgestaltungen umfassen. Ansprüche irgendwelcher Art können aus diesen Erläuterungen nicht hergeleitet werden, maßgeblich sind alleine die jeweils zugrundeliegenden Versorgungsordnungen, Firmenregelungen und (Gesamt-) Betriebsvereinbarungen.

Zur sprachlichen Vereinfachung und besseren Lesbarkeit sind bei der Bezeichnung von Personen oder Personengruppen stets Personen jeglichen Geschlechts gemeint.